

BUNDESSTEUERBLATT

1998 / Nr. 7

Abgabenordnung

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 18. März 1998

IV A 4 - S 0338 - 35/98

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO); Ruhenlassen von außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 363 Abs. 2 AO)

1. BMF-Schreiben vom 10. April 1995 (BStBl I S. 264) 2. TOP 36 der Sitzung AO I/98 vom 4. bis 6. März 1998

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die Anlage zum BMF-Schreiben vom 10. April 1995

-

IV A 4 - S 0338 - 13/95

IVA 5 - S 0622 - 23/95

- (BStBl I S. 264),

zuletzt geändert durch BMF-Schreiben 18. Dezember 1997

-

IV A4-S0338-67/97

IVA5-S0622-116/97

- (BStBl I S. 1015), mit

sofortiger Wirkung wie folgt gefaßt:

"Steuerfestsetzungen sind hinsichtlich folgender Punkte vorläufig vorzunehmen:

1. Nichtabziehbarkeit privater Schuldzinsen (§ 12 EStG)
2. Höhe der Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) für die Veranlagungszeiträume 1986 bis **1997**
3. Höhe des Haushaltsfreibetrags (§ 32 Abs. 7 EStG)
4. Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten nach § 33c EStG beiderseits berufstätiger Ehegatten
5. Besteuerung von Versorgungsbezügen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG) für Veranlagungszeiträume ab 1993."

Im Auftrag

C h r i s t m a n n

Außenprüfung

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 16. März 1998

IV A 8 - S 1551 - 27/98

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

AfA-Tabellen; AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig "Asbestindustrie"

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig "Asbestindustrie" (Nr. 24 der Tabellenliste) ersatzlos aufgehoben.

Im Auftrag

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 9. März 1998

IV B 5 - S 2280 - 45/98

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Familienleistungsausgleich

(§§ 2 Abs. 6, 31, 32, 36 Abs. 2, 37 Abs. 3, 39a Abs. 1, 51a Abs. 2 EStG)

Mein Schreiben vom 26. Januar 1998 - IV B 5 - S 2280 - 234/97 - und Sitzung ESt II/98 TOP 17

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung des Familienleistungsausgleichs ab dem Veranlagungszeitraum 1996 folgendes:

Allgemeines

Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs

Durch das Jahressteuergesetz 1996 ist der frühere Familienlastenausgleich zu einem Familienleistungsausgleich weiterentwickelt worden. Ziel waren Verbesserungen durch Anhebung des Kinderfreibetrags auf die volle Höhe des Existenzminimums eines Kindes, eine deutliche Verstärkung der Förderung von Familien mit niedrigeren Einkommen und mehreren Kindern durch Kindergeld sowie eine Vereinheitlichung der früheren einkommensteuer- und kindergeldrechtlichen Regelungen. Mit dieser Weiterentwicklung war ein grundlegender Systemwechsel verbunden. Die vor 1996 mögliche kumulative Inanspruchnahme von Kinderfreibetrag und Kindergeld ist ab dem Veranlagungszeitraum 1996 durch eine Regelung abgelöst worden, nach der ein höherer Kinderfreibetrag oder höheres Kindergeld nur alternativ in Betracht kommen. Das Finanzamt prüft bei der Veranlagung zur Einkommensteuer von Amts wegen, ob das monatlich gezahlte Kindergeld oder die das Kindergeld ausschließende andere Leistung für Kinder die Wirkung, die der Kinderfreibetrag hätte, erreicht.

Ausgestaltung des Familienleistungsausgleichs

Der Kinderfreibetrag ist mit Wirkung ab 1996 auf 6264 DM (522 DM mtl.) und ab 1997 weiter auf 6912 DM (576 DM mtl.) angehoben worden. Damit wird der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, einen Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums eines Kindes steuerfrei zu lassen (Beschlüsse vom 29. Mai und 12. Juni 1990, BStBl II S. 653 bzw. 664), unmittelbar entsprochen. Das Kindergeld ist mit Wirkung ab 1996 auf monatlich jeweils 200 DM für das erste und zweite, auf 300 DM für das dritte und auf 350 DM für jedes weitere Kind angehoben worden. Ab 1997 beträgt das Kindergeld für erste und zweite Kinder monatlich je 220 DM. Im laufenden Jahr wird Kindergeld gezahlt. Es dient der Förderung der Familie, soweit es den für die gebotene steuerliche Freistellung erforderlichen Betrag übersteigt. Reicht es dafür nicht aus, wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der Kinderfreibetrag abgezogen und das gezahlte Kindergeld oder die andere Leistung für Kinder der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet.

Abstimmung mit Familienkassen

Soweit die Voraussetzungen für Kindergeld und Kinderfreibetrag übereinstimmen (Abweichungen z.B. bei Stief- und Enkelkindern nach §§ 32 Abs. 1, 63 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 EStG), übernimmt das Finanzamt grundsätzlich die Entscheidung der Familienkasse über die Berücksichtigung des Kindes. Bei Zweifeln an der Richtigkeit dieser Entscheidung oder einer abweichenden Auffassung hat es die Familienkasse darüber zu unterrichten. Diese teilt dem Finanzamt mit, ob sie sich dessen Auffassung anschließt. Kann im Einzelfall Einvernehmen nicht erzielt werden, hat die Familienkasse ihrer vorgesetzten Behörde zu berichten. Bis zur Klärung der Streitfrage ist die Veranlagung unter Vorbehalt der Nachprüfung durchzuführen.

Zu § 2 Abs. 6 EStG - Kindergeld als Teil der festzusetzenden Einkommensteuer

Die Vorschrift erweitert den Begriff der "festzusetzenden Einkommensteuer" um das Kindergeld, das im Rechengang unmittelbar vor Erreichen der festzusetzenden Einkommensteuer der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen ist (R 4 EStR unter laufender Nr. 15). Die Hinzurechnung im Rahmen der Steuererhebung erfolgt nach § 36 Abs. 2 Satz 1 EStG.

- ⁴ Unter Kindergeld ist grundsätzlich das für den jeweiligen Kalendermonat gezahlte Kindergeld zu verstehen (Rdnrn. 9 und 23 Abs. 2). Bei einem barunterhaltspflichtigen Elternteil fällt hierunter das halbe Kindergeld, das er über den zivilrechtlichen Ausgleich entsprechend §§ 1612b BGB) erhält. Demzufolge umfaßt der Begriff bei getrennten Eltern für den betreuenden Elternteil nur die ihm wirtschaftlich verbleibende Hälfte des Kindergeldes.

Zu § 31 EStG - Familienleistungsausgleich

Inanspruchnahme von Kinderfreibetrag oder Kindergeld (Satz 1)

Während die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums

- ⁵ eines Kindes im früheren dualen System von Kinderfreibetrag **und** Kindergeld herbeigeführt wurde, wird diese ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 1996 durch Kinderfreibetrag **oder** Kindergeld (einschließlich vergleichbarer Leistungen) sichergestellt.

Kindergeld als Steuervergütung (Satz 3)

Während Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz a.F., auch soweit es im dualen System des Familienlastenausgleichs steuerlichen Zwecken diente, eine Sozialleistung darstellte, wird Kindergeld im Rahmen des Familienleistungsausgleichs als

- ⁶ Steuervergütung gezahlt. Daraus und aus der Rechtsstellung der Familienkassen als Bundesfinanzbehörden (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 4 FVG; § 6 Abs. 2 Nr. 6 AO) ergibt sich, daß Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung anzuwenden sind.

Abzug des Kinderfreibetrags (Satz 4)

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist von Amts wegen zu prüfen, ob der Kinderfreibetrag abzuziehen ist. Dies ist der Fall, wenn das Kindergeld die Wirkung, die der Kinderfreibetrag hätte, nicht ausgleichen kann. Wird in einem VZ für dasselbe Kind Kindergeld nach unterschiedlichen Sätzen oder nicht für jeden Monat, in dem das Kind steuerlich zu berücksichtigen ist, gezahlt, ist die Prüfung zusammenfassend für den gesamten Zeitraum vorzunehmen, in dem das Kind im VZ steuerlich zu berücksichtigen ist. Die Prüfung entfällt, wenn die gebotene steuerliche Freistellung durch das gezahlte Kindergeld in vollem Umfang bewirkt wurde. Dies ist für dritte und weitere Kinder dann der Fall, wenn für sie im **gesamten** VZ 1996 Kindergeld in Höhe von monatlich 300 DM oder 350 DM gezahlt wurde. Nach Anhebung des Kinderfreibetrags auf 6912 DM ab VZ 1997 sind nur jene Kinder nicht in die Prüfung einzubeziehen, für die in jedem Monat ein Kindergeld in Höhe von 350 DM gezahlt worden ist.

Beispiel:

Eheleute erhalten ab Januar 1997 für drei Kinder in Höhe von (220 DM + 220 DM + 300 DM =) 740 DM. Im Juni 1997 scheidet das älteste Kind aus der Berücksichtigung aus.

Kindergeld wird gezahlt für

- ⁷ - das erste Kind für Januar bis
Juni 1997 mtl. 220 DM

- das zweite Kind für Januar bis
Dezember 1997 mtl. 220 DM

(ab Juli 1997 kindergeldrechtlich als
erstes Kind zu betrachten)

- das dritte Kind für Januar bis
Juni 1997 mtl. 300 DM

für Juli bis Dezember 1997 mtl. 220 DM

(ab Juli 1997 kindergeldrechtlich als
zweites Kind zu betrachten)

Zu prüfen ist, ob ein Kinderfreibetrag abzuziehen ist für

- das erste Kind für Januar bis Juni 1997
- das zweite Kind für Januar bis Dezember 1997
- das dritte Kind für Januar bis Dezember 1997.

Der Prüfung ist stets das zu versteuernde Einkommen (Jahresbetrag) zugrunde zu legen.

Wird nach einem zwischenstaatlichen Abkommen Kindergeld in geringerer Höhe gezahlt, ist bei der Prüfung, ob ein Kinderfreibetrag abzuziehen ist, entsprechend zu verfahren. Derzeit bestehen solche Abkommen mit dem Königreich Marokko, mit 8 der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der Republik Türkei und der Tunesischen Republik. Darüber hinaus findet das mit der früheren Republik Jugoslawien abgeschlossene Abkommen Anwendung auf die Nachfolgestaaten Bosnien-Herzegovina, Bundesrepublik Jugoslawien (Montenegro und Serbien), Kroatien, Republik Mazedonien und Slowenien.

Verrechnung von Kindergeld oder vergleichbaren Leistungen (Satz 5)

Wird ein Kinderfreibetrag abgezogen, sind die für den entsprechenden Zeitraum gezahlten Leistungen für das Kind zu verrechnen (siehe auch Rdnrn. 4 und 23). Eine Verrechnung ist daher nicht vorzunehmen, wenn ein Anspruch auf Kindergeld nicht be- 9 steht oder durch Fristversäumnis erloschen ist. Zu den vergleichbaren Leistungen gehört neben den anderen Leistungen im Sinne des § 65 EStG auch Kindergeld nach zwischenstaatlichen Abkommen. Bei einem barunterhaltspflichtigen Elternteil ist eine Verrechnung unabhängig davon vorzunehmen, ob der zivilrechtliche Ausgleich tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Zu § 32 EStG - Kinder, Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag

Kinder - Abs. 1 und 2

Eine Doppelberücksichtigung von Pflegekindern und von angenommenen Kindern bei Erwachsenenadoption ist nicht mehr 10 möglich. Den leiblichen Eltern steht - unbeschadet des zivilrechtlichen Ausgleichs entsprechend § 1615g BGB (ab 1. Juli 1998: § 1612b BGB) - kein Kinderfreibetrag zu.

Berücksichtigung von Kindern - Abs. 3 bis 5

11 Die Vereinheitlichung von Einkommensteuer- und Kindergeldrecht hat zu folgenden Änderungen geführt:

12 Anspruch auf Kinderfreibetrag besteht für jeden **Kalendermonat**, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes an wenigstens einem Tag vorgelegen haben.

13 **Arbeitslose Kinder** können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn sie der Arbeitsvermittlung im Inland zur Verfügung stehen. Bei Kindern im zur Europäischen Union (EU) oder zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehörenden Ausland gilt dies auch, wenn sie der Arbeitsvermittlung ihres Heimatlandes zur Verfügung stehen (Art. 73 EWG-VO 1408/71 - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften - L

14 Befindet sich ein Kind in einer **Übergangszeit** von nicht mehr als vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, kann es auch während dieser Zeit berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Zwangspausen vor und nach der Ableistung des gesetzlichen Wehr- bzw. Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b Zivildienstgesetz sowie vor und nach der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres und nach Zeiten einer Erkrankung, einer Behinderung oder eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz (vgl. R 180a EStR 1996). Diese Zwangspausen müssen aber jeweils innerhalb des zeitlichen Rahmens von vier Monaten liegen, um als Übergangszeit anerkannt zu werden (zur Berechnung der Übergangszeit nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG vgl. H 180 EStH 1996).

15 Kinder, die **einen der in § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG genannten Dienste** leisten oder eine von diesen Diensten befreiende Tätigkeit als **Entwicklungshelfer** ausüben, werden nicht mehr berücksichtigt. Statt dessen kann in diesen Fällen der Berücksichtigungszeitraum um die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus verlängert werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Buchst. a EStG vorliegen. Im übrigen können Unterhaltsaufwendungen für Kinder, die im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nicht berücksichtigt werden können, als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Abs. 1 EStG geltend gemacht werden.

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und denen **eigene Einkünfte und Bezüge** von mehr als 12360 DM (1996 und 1997: 12000 DM, ab 1999: 13020 DM) im Kalenderjahr zur Verfügung stehen, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge ist § 11 EStG zu beachten; auf R 180e EStR 1996 (Einkünfte und Bezüge des Kindes) und DA-Fam EStG 63.4.2.3 (BStBl I 1997 S. 22) wird verwiesen. Abweichend von R 180e Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 EStR 1996 sind jedoch wegen des Grundsatzes der Nachrangigkeit der Sozialhilfe Leistungen des Sozialhilfeträgers nicht als Bezüge des Kindes anzurechnen, wenn der Träger der Sozialhilfe den Anspruch des Kindergeldberechtigten auf Kindergeld gemäß § 74 EStG auf sich überleitet. Der Betrag von 12360 DM (1996 und 1997: 12000 DM, ab 1999: 13020 DM) ermäßigt sich für jeden Kalendermonat, in dem die sonstigen Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz; Röhnlichem Aufenthalt im Ausland ermäßigt sich die Grenze der Einkünfte und Bezüge des Kindes ggf. entsprechend den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes (§ 32 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz EStG). Die Umrechnung von Einkünften und Bezü-

**Devisen-Mittelkurse für die Deutsche Mark (DM)
in verschiedenen Ländern
Stand: Ende September 1996**

Land	Währungseinheit	Devisen-Mittelkurse
Albanien	Lek	100 Lek = 1,416 DM
Algerien	Algerischer Dinar (DA)	100 DA = 2,736 DM
Armenien	Dram (ARD)	100 ARD = 0,367 DM
Australien	Australischer Dollar (\$A)	100 \$A = 119,840 DM
Belarus	Belarus-Rubel (BYR)	100 BYR = 0,010 DM
Belgien	Belgischer Franc	100 bfr = 4,857 DM
Bulgarien	Lew (Lw)	100 Lw = 0,663 DM
Dänemark	Dänische Krone (dkr)	100 dkr = 26,037 DM
Estland	Estnische Krone (ekr)	100 ekr = 12,500 DM
Finnland	Finnmark (Fmk)	100 Fmk = 33,375 DM
Frankreich	Französischer Franc (FF)	100 FF = 29,547 DM
Georgien	Lari (GEL)	100 GEL = 119,303 DM
Gibraltar	Gibraltar-Pfund (Gib£)	100 Gib£ = 238,650 DM
Griechenland	Drachme (Dr)	100 Dr. = 0,633 DM
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling (£)	100 £ = 238,650 DM
Irland	Irishes Pfund (Ir£)	100 Ir£ = 244,380 DM
Island	Isländische Krone (ikr)	100 ikr = 2,272 DM
Israel	Neuer Schekel (NIS)	100 NIS = 47,409 DM
Italien	Italienische Lira (Lit)	100 Lit = 0,100 DM
Japan	Yen (Y)	100 Y = 1,369 DM
Jordanien	Jordan-Dinar (JD)	100 JD. = 215,031 DM
Jugoslawien, Bundesrepublik	Jugoslawischer Neuer Dinar (N.Din)	100 N.Din. = 30,303 DM
Kanada	Kanadischer Dollar (kan\$)	100 kan\$ = 112,010 DM
Kasachstan	Tenge (T)	100 T = 2,193 DM
Kirgisistan	Kirgisistan-Som (KS)	100 K.S. = 11,499 DM
Kroatien	Kuna (K)	100 K = 28,072 DM
Lettland	Lats (Ls)	100 Ls = 274,650 DM
Litauen	Litas (LTL)	100 LTL = 38,059 DM
Luxemburg	Luxemburger Franc (lfr)	100 lfr = 4,857 DM
Malta	Maltesische Lira (Lm)	100 Lm = 420,680 DM
Marokko	Dirham (DH)	100 DH = 17,387 DM
Moldau, Republik	Moldau-Leu (MDL)	100 MDL = 32,950 DM
Niederlande	Holländischer Gulden (hfl)	100 hfl = 89,150 DM
Norwegen	Norwegische Krone (nkr)	100 nkr = 23,467 DM
Österreich	Schilling (S)	100 S = 14,214 DM
Polen	Zloty (Zl)	100 Zl = 54,377 DM
Portugal	Escudo (Esc)	100 Esc = 0,983 DM
Rumänien	Leu (l)	100 l = 0,047 DM
Russische Föderation	Rubel (Rbl)	100 Rbl = 0,028 DM
Schweden	Schwedische Krone (skr)	100 skr = 23,048 DM
Schweiz	Schweizer Franken (sfr)	100 sfr = 121,540 DM
Slowakei	Slowakische Krone (SK)	100 SK = 4,918 DM
Slowenien	Tolar (SIT)	100 SIT = 1,116 DM
Spanien	Peseta (Pta)	100 Pta = 1,189 DM
Syrien	Syrisches Pfund (syrl)	100 syrl = 3,556 DM
Tschechische Republik	Tschechische Krone (kc)	100 kc = 5,653 DM
Türkei	Türkisches Pfund, Türkische Lira (TL)	100 TL = 0,002 DM
Tunesien	Tunesischer Dinar (tD)	100 tD = 155,697 DM
Ungarn	Forint (Ft)	100 Ft = 0,964 DM
Usbekistan	Usbekistan-Sum (U.S.)	100 U.S. = 3,808 DM
Vereinigte Staaten	US-Dollar (US-\$)	100 US-\$ = 152,680 DM

Bei der Prüfung der Grenze der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes bleiben Leistungen außer Betracht, die dem Träger einer Bildungsmaßnahme (**Ausbildung, Weiterbildung, Rehabilitation**) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder entsprechenden anderen Sozialleistungsvorschriften unmittelbar als Kostenerstattung für die Ausbildungsleistung (sog. betriebsbezogene Maßnahmekosten oder Lehrgangsgebühren) zufließen. Das gleiche gilt für zuschußweise Zuwendungen an Träger von Bildungsmaßnahmen, die diesen zur Förderung der Berufsausbildung von Jugendlichen unmittelbar rechtlich zustehen, sowie für Fernunterrichtsgebühren nach § 68 SGB III.

Außer Betracht bleiben auch Leistungen, die dem Kind wegen **individuellen Sonderbedarfs** gewährt werden und deshalb nicht zur Bestreitung seines Unterhalts und seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind. So wird bei Behinderten

durch entsprechende Leistungen nach SGB III zum einen der behinderungsbedingte Bedarf abgedeckt, zum anderen der Bedarf, der zwangsläufig dadurch entsteht, daß die Bildungsmaßnahme vom Behinderten ohne zusätzliche (und ansonsten von ihm nicht tragbare) Belastung überhaupt durchgeführt werden kann. Letzteres gilt entsprechend für Auszubildende sowie für Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nach SGB III gefördert werden.

Folgende Leistungen erfüllen diese Bedingung:

- Fahrtkosten nach § 67, § 81 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 83 sowie nach §§ 419 Abs. 1, 420 Abs. 3 in Verbindung mit § 83 SGB III;
- Reisekosten nach § 109 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 110 SGB III;
- Kosten für Unterbringung und Verpflegung nach §§ 111 SGB III, soweit sie den jeweiligen Wert nach der Sachbezugsverordnung übersteigen;
- Kinderbetreuungskosten nach § 68 Abs. 3 SGB III sowie nach § 81 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 85 SGB III und nach § 109 Abs. 1 Nr. 6 SGB III und nach §§ 419 Abs. 1, 420 Abs. 3 in Verbindung mit § 85 SGB III;
- Kosten für eine Haushaltshilfe und sonstige Hilfen nach § 109 Abs. 1 Nr. 6 und 8 in Verbindung mit § 114 SGB III;

Dies gilt auch für entsprechende Leistungen nach anderen Sozialleistungsvorschriften.

Nicht anzusetzen sind ferner Bezüge, die für **besondere Ausbildungszwecke** bestimmt sind. Dies sind nur Leistungen für:

- Studiengebühren und Reisekosten bei einem Auslandsstudium,
 - Wechselkursausgleich bei einem Auslandsstudium (Auslandszuschlag),
 - Auslandsrankenversicherung bei einem Auslandsstudium,
 - Reisekosten bei einem Freiwilligen Sozialen Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres
- 19 - ins und vom europäischen Ausland (Hin- und Rückreise) sowie für höchstens vier Fortbildungsveranstaltungen; entsprechen dies dem für das Freiwillige Ökologische Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres,

sowie

das Büchergeld von Ausbildungshilfen gewährenden Förderungseinrichtungen.

Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für die genannten Zwecke verwendet werden.

- Die Berücksichtigung eines Kindes, **das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten** (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG), ist über das 27. Lebensjahr hinaus nur möglich, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist. In diesen Fällen gilt die Grenze für eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes nach dem Wortlaut des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG nicht ("Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 . . ."). Sofern kein höherer behinderungsbedingter Mehrbedarf nachgewiesen ist, dient sie jedoch - erhöht um den maßgeblichen Behinderten-Pauschbetrag - als Anhaltspunkt für die allein entscheidende Frage, ob das behinderte Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (im einzelnen siehe R 180d EStR 1996). Diese Frage ist zu verneinen, wenn der notwendige Lebensbedarf des behinderten Kindes von dritter Seite (z.B. Sozialhilfeträger) gedeckt wird (BFH vom 14. Juni 1996 - BStBl 1997 II S. 173). In die Ermittlung des notwendigen Lebensbedarfs des Kindes sind persönliche Betreuungsleistungen der Eltern einzubeziehen, soweit sie über die Grundversorgung hinausgehen und nach amtsärztlicher Beurteilung unbedingt erforderlich sind.
- 20

Kinderfreibetrag - Abs. 6

Was die Übertragung des Kinderfreibetrags angeht, haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Eine einvernehmliche Übertragung des Kinderfreibetrags (§ 32 Abs. 6 Satz 5 zweite Alternative EStG 1995) ist nicht mehr möglich (Art. 1 Nr. 7 Buchstabe d des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996, BStBl I 1996 S. 786).
- Da Groß- und Stiefeltern nach dem im Kindergeldrecht geltenden Vorrangprinzip, das in § 63 Abs. 1 EStG übernommen wurde, grundsätzlich kindergeldberechtigt sind, wenn sie ein Enkel- oder Stiefkind in ihren Haushalt aufgenommen haben, wurde
- 21 die Möglichkeit eingeführt, den Kinderfreibetrag von den leiblichen Eltern - auch mit deren Zustimmung - auf diese Personen - zu übertragen. Ein Widerruf dieser Zustimmung ist nur für künftige Kalenderjahre möglich (§ 32 Abs. 6 Satz 6 2. Halbsatz EStG). Findet eine Übertragung des Kinderfreibetrags nicht statt, wird das an die Groß- oder Stiefeltern gezahlte Kindergeld zur Prüfung, ob bei den Eltern der Kinderfreibetrag zum Abzug kommt, herangezogen und - im Falle des Abzugs des Kinderfreibetrags - der Einkommensteuer der Eltern nach § 36 Abs. 2 Satz 1 EStG hinzugerechnet (s. auch Rdnr. 23).

Haushaltsfreibetrag - Abs. 7

- Da Kinderfreibetrag oder Kindergeld alternativ zur Anwendung kommen, ist der Haushaltsfreibetrag u.a. davon abhängig, daß der/die Steuerpflichtige entweder einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für mindestens ein Kind erhält (siehe zu Rdnr. 4). Kinder, die gleichzeitig bei einem Elternteil und einem Großelternteil gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet oder mit dessen Zustimmung dem Großelternteil (§ 32 Abs. 7 Sätze 2 und 3 EStG).
- 22

Zu § 36 Abs. 2 Satz 1 EStG - Hinzurechnung von Kindergeld

Die Hinzurechnung ("im entsprechenden Umfang") richtet sich danach, ob das Einkommen um einen vollen oder halben Kinderfreibetrag für den jeweiligen Monat vermindert wurde. Für Monate, in denen der Steuerpflichtige Anspruch auf den vollen Kinderfreibetrag hat, entweder nach § 32 Abs. 6 Satz 2 oder 3 EStG (R 181 Abs. 1 EStR) oder weil der halbe Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen wurde (§ 32 Abs. 5 EStG), davon, ob es an ihn oder an eine andere Person oder Institution (z.B. Sozialhilfeträger, § 74 EStG) ausgezahlt wurde.

Nur das für den entsprechenden Zeitraum tatsächlich gezahlte Kindergeld - einschließlich des Kindergeldes nach zwischenstaatlichen Abkommen und der **anderen Leistungen für Kinder** (§ 65 EStG) - wird hinzugerechnet. Dem Kindergeld vergleichbare Leistungen nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 EStG gibt es in allen Mitgliedstaaten der EU und des EWR sowie auch in Polen, der Schweiz, der Tschechischen Republik, der Republik Türkei, dem Königreich Marokko, der Tunesischen Republik, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika (die Veröffentlichung näherer Informationen ist als Anhang zu den DA-Fam EStG vorgesehen). Macht der Steuerpflichtige geltend, Kindergeld nicht oder nicht in entsprechender Höhe erhalten zu haben, so ist der Sachverhalt durch Anfrage bei der Familienkasse zu klären. Sind die dazu notwendigen Daten dem Finanzamt nicht bekannt, so hat der Steuerpflichtige seine Behauptung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Familienkasse.

Beispiel 1:

23

A hat laut Kindergeldbescheinigung 1996 Anspruch auf ein Kindergeld von 2400 DM, er hat aber nur 2000 DM erhalten und kann dies belegen, z.B. durch eine entsprechende Gutschrift oder eine Lohnabrechnung.

Nur das für den entsprechenden Zeitraum tatsächlich gezahlte Kindergeld wird hinzugerechnet, d.h. 2000 DM.

Beispiel 2:

B hat in 1996 einen Kindergeldanspruch in Höhe von 200 DM für Dezember. Das Kindergeld für Dezember 1996 wird erst im Januar 1997 zusammen mit dem Kindergeld für Januar 1997 ausgezahlt.

Da es sich bei dem in 1997 gezahlten Betrag teilweise um Kindergeld für 1996 handelt, werden für 1996 200 DM hinzugerechnet. Für 1997 erfolgt später nur die Hinzurechnung der auf diesen Veranlagungszeitraum entfallenden Kindergeldbeträge.

Beispiel 3:

Der Steuerpflichtige hat bei der zuständigen Familienkasse kein Kindergeld beantragt. Er belegt, kein Kindergeld erhalten zu haben, z.B. durch eine Bescheinigung der zuständigen Familienkasse.

In diesem Fall wird kein Kindergeld hinzugerechnet. Gleichwohl kann der Kinderfreibetrag abgezogen werden.

24 Wird nachträglich bekannt, daß Kindergeld tatsächlich nicht in der bisher angenommenen Höhe gezahlt worden ist, kommt eine Änderung des Steuerbescheids nach § 173 AO in Betracht. Wird das Kindergeld nachträglich gezahlt oder zurückgefordert, ist der Steuerbescheid aufgrund dieses rückwirkenden Ereignisses nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO anzupassen. Die Familienkasse teilt die nachträgliche Zahlung von Kindergeld dem zuständigen Finanzamt mit.

Zu §§ 37 Abs. 3 und 39a Abs. 1 EStG - Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen im Lohnsteuerermäßigungs- und Vorauszahlungsverfahren

25 Im laufenden Kalenderjahr sind Kinderfreibeträge bei der Bemessung der Lohnsteuer bzw. der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, auch wenn durch das Kindergeld keine vollständige Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes bewirkt wird (§§ 31, 37 Abs. 3 Satz 10 EStG). Eine Ausnahme gilt lediglich bei Eltern, die weder Anspruch auf Kindergeld noch auf eine andere Leistung für Kinder haben (unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung mit Kindern im Inland sowie unbeschränkt einkommensteuerpflichtige mit Kindern im Ausland außerhalb eines EU- oder EWR-Staates). Bei der Berechnung der Lohnsteuer wirken sich in diesen Fällen Kinderfreibeträge über die Eintragung eines entsprechenden Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte nach § 39a Abs. 1 Nr. 6 EStG aus. Entsprechend sind in diesen Fällen auch die Vorauszahlungen unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen festzusetzen.

**Zu § 51a Abs. 2 EStG - Bemessungsgrundlage
für Zuschlagsteuern**

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern nach § 51a Abs. 2 EStG sind ebenso wie beim Lohnsteuerabzugsverfahren die Kinderfreibeträge stets mit dem Jahresbetrag anzusetzen. Sind für ein Kind unterschiedliche monatliche Kinderfreibeträge aufgrund wechselnder Wohnsitzstaaten zu berücksichtigen, so ist der höchste Monatsbetrag auf einen Jahresbetrag hochzurechnen.

Dieses Schreiben ersetzt mein Einführungsschreiben vom 18. Dezember 1995 (BStBl I S. 805).

Im Auftrag

S a r r a z i n

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 13. März 1998

IV B 4 - S 2303 - 28/98

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Einkommensteuerrechtliche Behandlung der nicht im Inland ansässigen Korrespondenten inländischer Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie inländischer Zeitungsunternehmen

BMF-Schreiben vom 23. Januar 1996 - IV B 4 - S 2303 - 15/96 -, BStBl I S. 100;

BMF-Schreiben vom 3. Februar 1998 - IV B 4 - S 2303 - 7/98 -

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung der nicht im Inland ansässigen Korrespondenten inländischer Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie inländischer Zeitungsunternehmen folgendes:

I. Allgemeines

1. Persönlicher Anwendungsbereich

Nicht im Inland ansässige Korrespondenten im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind Journalisten, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ihre journalistische Tätigkeit hauptberuflich ausüben, für Presseorgane mit Sitz im Inland tätig sind und überwiegend über ihr Gastland oder Drittländer berichten. Hauptberuflich als Journalist ist tätig, wer seine Einkünfte überwiegend aus journalistischer Tätigkeit erzielt. Als Presseorgane gelten inländische Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie inländische Zeitungsunternehmen.

Wie Korrespondenten im Sinne dieser Begriffsbestimmung werden Personen mit Wohnsitz im Ausland behandelt, die zwar laufend oder gelegentlich inländischen Presseorganen Beiträge - gleich welcher Art - anbieten oder liefern, hauptberuflich aber eine andere als die journalistische Tätigkeit ausüben. Auf die Einkünfte dieser Personen aus Beiträgen für die genannten inländischen Presseorgane sind die Grundsätze der Nummer II und III ebenfalls anzuwenden.

2.

Steuerpflicht

Der nicht im Inland ansässige Korrespondent ist in der Regel beschränkt steuerpflichtig, wenn nicht ein Fall der Nummer 3 vorliegt. Die Vergütungen, die von den genannten inländischen Presseorganen an ihn gezahlt werden, unterliegen in der Regel dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG. Seit dem 1. Januar 1996 unterliegen beschränkt steuerpflichtige Korrespondenten, die als Arbeitnehmer tätig sind, grundsätzlich nicht mehr dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG, sondern dem Lohnsteuerabzug nach § 39d EStG, wenn ein inländischer Arbeitgeber im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 EStG zum Steuerabzug verpflichtet ist. Kann die Lohnsteuer nicht erhoben werden, ist der Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG vorzunehmen.

Der Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG beträgt 25% der Einnahmen. Die Einnahmen dürfen nicht um Beträge im Sinne des § 3 Nrn. 13, 16 und 64 EStG gemindert werden.

Die maßgeblichen Berechnungssätze der Abzugssteuer nach § 50a Abs. 4 EStG auch unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer mit und ohne Übernahme der Abzugssteuern und des Solidaritätszuschlages durch den Schuldner der Vergütung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden und sind auf die jeweilige Netto-Vergütung anzuwenden. Die Berechnungssätze gelten unverändert auch bei Anwendung der umsatzsteuerlichen Null-Regelung gem. § 52 Abs. 2 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung.

Steuersätze in %			Berechnungssätze in % ohne Übernahme von Abzugssteuern und SolZ*			Berechnungssätze in % und Übernahme von Abzugssteuern und SolZ		
§ 50 a EStG	SolZ*	USt	§ 50 a EStG	SolZ	USt	§ 50 a EStG	SolZ	USt
25	5,5	–	25	1,37	–	33,96	1,86	–
25	5,5	7	28,75	1,47	7	37,27	2,04	9,75
25	5,5	15	28,75	1,58	15	41,27	2,26	21,59
<u>ab 1. April 1998</u>								
25	5,5	16	29,00	1,59	16	41,78	2,29	23,05

* SolZ = Solidaritätszuschlag nach dem Solidaritätszuschlaggesetz 1995. Der Solidaritätszuschlag bemißt sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 SolZG - soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzug nach § 50a EStG einzubehalten ist - nach dem ab 1. Januar 1998 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag.

Beispiel: Die Netto-Vergütung, die Juni 1998 ausgezahlt wird, unterliegt dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 Satz 2 EStG i.H.v. 25%. Darüber hinaus wird Umsatzsteuer i.H.v. 16% geschuldet.

Ausgezahlte Netto-Vergütung 1000,00 DM

41,78%

nach § 50a Abs. 4 EStG 417,80 DM

1417,80 DM

2,29%

nach § 3 Abs. 1 SolZG 22,90 DM

1440,70 DM

23,05%

nach § 12 UStG 230,50 DM

Brutto-Vergütung 1671,20 DM

Danach ergeben sich als:

ESt/KSt nach § 50a Abs. 4 EStG: 25% von 1671,20 DM = 417,80 DM

SolZ nach § 3 Abs. 1 SolZG: 5,5% von 417,80 DM = 22,90 DM

USt nach § 12 UStG: 16% von 1440,70 DM = 230,50 DM

Von dem Steuerabzug wird abgesehen, wenn

- zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Wohnsitzstaat ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung be-
- a) steht, welches das Besteuerungsrecht dem anderen Staat zuweist,
- oder
- b) in anderen Fällen, wenn nachgewiesen wird, daß von diesen Einkünften in dem Staat, in dem die Tätigkeit ausgeübt worden ist, eine der deutschen Einkommensteuer entsprechende Steuer tatsächlich erhoben wird.

In diesen Fällen darf der Schuldner den Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG nur unterlassen, wenn ihm eine Freistellungsbescheinigung des Bundesamtes für Finanzen (vgl. nachstehend Nummer II) bzw. des Finanzamtes (vgl. nachstehend Nummer III) vorliegt. Wegen der Freistellungsbescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes für den Lohnsteuerabzug vgl. nachstehend Nr. II 5 bzw. Nr. III b.

3. Sonderfälle

Auf **Antrag** werden beschränkt steuerpflichtige Korrespondenten im Sinne der Nummer I.1. als **unbeschränkt einkommensteuerpflichtig** behandelt, soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG haben und ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 12000 DM im Kalenderjahr betragen; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Korrespondenten notwendig und angemessen ist. Weitere Voraussetzung ist, daß die Höhe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird (§ 1 Abs. 3 EStG 1996). Bei einem beschränkt steuerpflichtigen Korrespondenten, der dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG unterliegt, ist dieser Steuerabzug auch dann vorzunehmen, wenn er einen Antrag zur unbeschränkten Steuerpflicht stellt. Wird dem Antrag zur unbeschränkten Steuerpflicht stattgegeben, so wird der Korrespondent steuerlich wie ein im Inland ansässiger Alleinstehender behandelt. Etwaige Steuerabzugsbeträge werden auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet.

Weitere Steuerentlastungen, die die unbeschränkte Steuerpflicht oder den inländischen Wohnsitz des Ehegatten oder des Kindes voraussetzen (Realsplitting, Zusammenveranlagung von Ehegatten nebst Verdoppelung von Höchst- und Freibeträgen, Haushaltsfreibetrag und Kinderbetreuungskosten) können **zusätzlich auf Antrag** gewährt werden, wenn der Korrespondent

die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU- oder EWR-Mitgliedstaat) besitzt und Ehegatte und/oder Kinder in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat ansässig sind (§ 1a Abs. 1 a) EStG 1996); im Fall der Zusammenveranlagung verdoppelt sich die Einkunftsgrenze des § 1 Abs. 3 EStG von 12000 DM auf 24000 DM.

zu einer inländischen Person des öffentlichen Rechts (hier: Rundfunk- oder Fernsehanstalt) in einem Dienstverhältnis steht und b) dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse bezieht, an einem ausländischen Dienstort tätig ist und grundsätzlich dort auch Ehegatte und/oder Kinder ansässig sind (§ 1 a Abs. 2 EStG 1996)

Der Antrag zur unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG ggf. in Verbindung mit § 1a EStG kann bei beschränkt lohnsteuerpflichtigen Korrespondenten bereits im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens gestellt werden. In diesem Fall ist der Korrespondent nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b EStG verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuer-Erklärung abzugeben. Der Antrag zur unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG ggf. in Verbindung mit § 1a EStG kann auch noch im Rahmen eines Antrages auf Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gestellt werden.

Ein beschränkt lohnsteuerpflichtiger Korrespondent, der die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates besitzt und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann nach § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 EStG eine **Veranlagung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht beantragen**, wenn er nicht schon die Voraussetzungen zur unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG erfüllt. Insoweit ist bei beschränkter Steuerpflicht die Abgeltungswirkung der Einkommensteuer durch den Lohnsteuerabzug aufgehoben. Soweit die Einkünfte des beschränkt steuerpflichtigen Korrespondenten dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG unterliegen, bleibt die Abgeltung der Einkommensteuer durch den Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG unberührt. Werden diese Einkünfte nur im Wege des Progressionsvorbehaltes berücksichtigt.

Beschränkt steuerpflichtige Auslandskorrespondenten, deren Einkünfte dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EStG unterliegen, können seit dem 1. Januar 1997 zur Vermeidung von Überbesteuerungen höhere Aufwendungen als die vom Gesetzgeber pauschal unterstellten 50 % ihrer Einnahmen steuermindernd geltend machen. Es handelt sich um ein **vereinfachtes Steuererstattungsverfahren**, das vom Bundesamt für Finanzen durchgeführt wird. In diesem Rahmen hat ein beschränkt Steuerpflichtiger auf Antrag einen Anspruch auf Erstattung der Einkommensteuer, soweit die Steuer 50% übersteigt. Voraussetzung hierfür ist, daß die Aufwendungen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG unterliegenden Einnahmen stehen. Für den unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang der Aufwendungen mit den abzugspflichtigen Einnahmen gelten die gleichen Rechtsgrundsätze wie in § 3c EStG. Danach müssen Ausgaben nach ihrer Entstehung und Zweckbestimmung so eng mit den steuerpflichtigen Einnahmen verbunden sein, daß sie ursächlich und unmittelbar auf Vorgänge zurückzuführen sind, die diese steuerpflichtigen Einnahmen betreffen.

Beispiel:

Einnahmen DM 10000

Abzugssteuer DM 2500

tatsächliche Kosten DM 7000

Gewinn DM 3000

darauf entfallende Steuer (50%)DM 1500

bereits abgezogen (s.o.)DM 2500

also zu erstattenDM 1000

Der Antrag ist bis zum Ablauf des auf das Zuflußjahr folgenden Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Muster beim Bundesamt für Finanzen zu stellen (§ 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 Satz 4 EStG).

II. Einkünfte aus Staaten, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) besteht

Der aktuelle Stand der DBA und ihre Fundstellen sowie künftige Abkommen und laufende Verhandlungen werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres im Bundessteuerblatt veröffentlicht (z.B. Stand zum 1. Januar 1998, BMF-Schreiben vom 5. Januar 1998 - IV C 5 - S 1300 - 207/97 - BStBl I S. 16 -). Die jeweiligen Fundstellen der im folgenden genannten DBA können dem BMF-Schreiben entnommen werden.

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

a) Grundsatz:

Für Vergütungen, die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind, steht der Bundesrepublik Deutschland in der Regel ein Besteuerungsrecht nicht zu, wenn die Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches des Einkommensteuergesetzes ausgeübt wird, und zwar unabhängig davon, ob die Vergütungen von einer ausländischen Betriebsstätte getragen werden. Werden die Einkünfte im Rahmen eines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland erzielt, so steht insoweit der Bundesrepublik Deutschland stets das Besteuerungsrecht zu.

b) Ausnahmen:

Folgende Abkommen enthalten für Korrespondenten bei Tätigkeit im Ausland Ausnahmeregelungen:

Werden die Vergütungen von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (hier: Rundfunk- oder Fernsehanstalt) geleistet, so behält die Bundesrepublik Deutschland nach dem gegenwärtigen Rechtsstand das Besteuerungsrecht für Zahlungen an Korrespondenten in folgenden Ländern:

aa) Marokko(Art. 18 DBA)

Österreich (Art. 10 DBA)

Spanien (Art. 18 DBA)

ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Zahlungsempfängers;

bb) Belgien (Art. 19 DBA)

Bolivien (Art. 18 DBA)

Dänemark (Art. 19 DBA)

Frankreich (Art. 14 DBA)

Luxemburg (Art. 11 DBA)

Niederlande (Art. 11 DBA)

Norwegen (Art. 19 DBA)

Schweden (Art. 19 DBA)

Schweiz (Art. 19 DBA)

wenn der Zahlungsempfänger nicht Staatsangehöriger des Wohnsitzstaates ist oder wenn er Staatsangehöriger des Wohnsitzstaates ist und zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

2.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

a) Grundsatz:

Für Vergütungen, die als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit anzusehen sind, steht der Bundesrepublik Deutschland in der Regel ein Besteuerungsrecht nur dann zu, wenn diese Einkünfte in einer hier gelegenen festen Einrichtung erzielt werden.

b) Ausnahmen:

Es gibt neuere Abkommen vornehmlich mit Entwicklungsländern, die der Bundesrepublik Deutschland auch dann ein Besteuerungsrecht einräumen, wenn die Einkünfte ohne hier gelegene feste Einrichtung erzielt werden.

- aa) Besteuerungsrecht, wenn die Vergütung für die Tätigkeit durch eine inländische Betriebsstätte oder eine im Inland ansässige Gesellschaft getragen wird

Brasilien - Art. 14 Abs. 1

- bb) Besteuerungsrecht bei Tätigkeiten für inländische Personen/Unternehmen - unabhängig von einer festen Einrichtung - auch bei kurzfristigen Inlandsaufenthalten:

Korea (Süd) - Art. 14 Abs. 1 + 2

Malaysia - Art. 14 Abs. 1 + 2

Singapur - Art. 14 Abs. 1 + 2

Thailand - Art. 14 Abs. 1 + 2

- cc) Bei Tätigkeitsausübung im Inland innerhalb eines bestimmten Zeitraums (von 12 Monaten bzw. des betreffenden Kalenderjahres) an mehr als 29 bis 120 Tagen:

Ägypten 1987

— Art. 14 Abs. 1 Buchst. b (* 90 Tage)

Indien 1995

— Art. 14 Abs. 1 Buchst. b (* 120 Tage)

Indonesien 1990

— Art. 14 Abs. 1 (* 120 Tage)

Jamaika

— Art. 14 Abs. 1 (* 29 Tage)

— wenn die Vergütung durch inländische Personen/Unternehmen getragen wird —

Pakistan

— Art. 14 Abs. 1 Buchst. b (120 Tage während des betreffenden Steuerjahres)

Philippinen

— Art. 14 Abs. 1 Buchst. b (* 120 Tage)

Trinidad und Tobago

— Art. 14 Abs. 2 (* 30 Tage)

In den DBA mit Jamaika und Trinidad und Tobago begründet die feste Einrichtung im Gegensatz zu den DBA mit Ägypten, Indonesien und den Philippinen keinen selbständigen Besteuerungstatbestand.

- dd) Besteuerungsrecht bei Tätigkeitsausübung im Inland von mehr als 180 bzw. 183 Tagen während des Kalender-/Steuerjahres:

China (Art. 14 Abs. 1 Buchst. b),

Ecuador (Art. 14 Abs. 1),

Elfenbeinküste (Art. 14 Abs. 1 Buchst. b),

Jugoslawien (Art. 15 Abs. 1 Buchst. b),

Kenia (Art. 14 Buchst. b),

Marokko (Art. 14 Abs. 1 Nr. 2),

Mexiko (Art. 14 Abs. 1 Buchst. b),

Mongolei (Art. 14 Abs. 1),

Namibia (Art. 14 Abs. 1),

Portugal (Art. 14 Abs. 1 Buchst. b),

Sambia (Art. 14 Abs. 1 Buchst. b),

Tunesien (Art. 14 Abs. 1 Buchst. b),

Uruguay (Art. 14 Abs. 1).

In den vorstehenden DBA (Ausnahme: Ecuador und Uruguay) begründet neben dem Zeitkriterium auch die feste Einrichtung einen Besteuerungstatbestand.

3. Einkünfte aus der Überlassung von (Verwertungs-)Rechten

Die an einen nicht im Inland ansässigen Korrespondenten gezahlten Vergütungen können aber - insbesondere bei Fehlen einer festen Anstellung beim inländischen Presseorgan - auch Einkünfte aus der zeitlich begrenzten Überlassung von Rechten sein. In diesem Fall ist die Regelung über die Besteuerung von Lizenzgebühren im Quellenstaat nach dem jeweiligen DBA maßgebend, d.h. das deutsche Besteuerungsrecht für diese Vergütungen ist durch das Abkommen entweder ganz ausgeschlossen oder auf einen bestimmten Prozentsatz der gezahlten Bruttobeträge begrenzt.

4. Abkommensvorbehalte

Enthält das DBA eine sogenannte Remittance-Klausel (= Überweisungsklausel) oder ähnliche Klausel, so bleibt das innerstaatliche Besteuerungsrecht aufrechterhalten - siehe Nummern I und III -, soweit wegen der Klauseln die Abkommensnormen, welche die Besteuerung der in Nummer 1 bis 3 genannten Einkünfte regeln, nicht zur Anwendung kommen. Folgende Abkommen enthalten derartige Klauseln:

Großbritannien, Irland, Israel, Jamaika, Kenia, Kuwait (keine Abkommensbegünstigung natürlicher Personen), Malaysia, Malta, Marokko (Nachweis marokkanischer Besteuerung), Sambia, Singapur, Südafrika (Besteuerungsvorbehalt bei selbständiger Arbeit), Trinidad und Tobago, Zypern.

5. Entlastungsverfahren

Nach § 50d Abs. 3 EStG darf der Schuldner aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung den Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG nur unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundesamt für Finanzen entweder bescheinigt hat, daß die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Abzugsteuer oder die Erhebung der Abzugsteuer nach einem niedrigeren Steuersatz vorliegen, oder den Schuldner unter bestimmten Auflagen allgemein ermächtigt hat, den Steuerabzug zu unterlassen oder nach dem niedrigeren Steuersatz vorzunehmen.

Einkünfte aus der Verwertung einer im Ausland ausgeübten nichtselbständigen Tätigkeit bleiben bei der Lohnbesteuerung außer Ansatz, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Wohnsitzstaat ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht und nach Abschnitt 123 Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) der Lohnsteuerabzug unterbleiben darf (Abschnitt 125 LStR).

III. Einkünfte aus Staaten, mit denen kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht

a) Grundsatz:

Nichtselbständig oder selbständig tätige Korrespondenten im Sinne der Nummer I 1 sind mit ihren Einkünften aus ihrer Korrespondententätigkeit im Inland beschränkt einkommensteuerepflichtig, wenn die Tätigkeit im Inland ausgeübt oder verwertet wird und es sich nicht um einen Fall der Nummer I 3 handelt. Verwertung liegt vor, wenn das Ergebnis einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit im Inland dem Arbeitgeber oder Auftraggeber zugeführt wird. Von der Vergütung wird die Einkommensteuer nicht nach

Maßgabe des § 50a Abs. 4 und 5 EStG, sondern nach § 39d oder § 39c Abs. 4 EStG im Rahmen des Lohnsteuerabzuges für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer erhoben, wenn die Korrespondenten ihre Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses (nichtselbständige Arbeit) ausüben. Auf die Besonderheiten zu einem Antrag zur unbeschränkten Steuerpflicht wird auf Nummer I 3 verwiesen.

b) Ausnahme:

Einkünfte aus Staaten, mit denen kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, bleiben bei der Besteuerung außer Ansatz, wenn nachgewiesen wird, daß davon in dem Staat, in dem die Tätigkeit ausgeübt worden ist, eine der deutschen Einkommensteuer entsprechende Steuer tatsächlich erhoben wird. Der Nachweis über die Erhebung der Steuer ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, z.B. eines ausländischen Steuerbescheids, zu führen. Bleiben Einkünfte bei der Besteuerung außer Ansatz, ist § 50d EStG für die Freistellung vom Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG entsprechend anzuwenden. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt. Das Verfahren bestimmt sich nach § 73e EStDV. Für die Freistellung vom Lohnsteuerabzug ist in entsprechender Anwendung von Abschnitt 123 LStR eine Freistellungsbescheinigung des Betriebsstättenfinanzamts zu beantragen.

IV. Anwendungsregelung

Die vorstehenden Regelungen sind, soweit in den Textziffern nichts anderes geregelt ist, auf Bezüge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1997 zufließen. Sie ersetzen das BMF-Schreiben vom 23. Januar 1996 (BStBl I S. 100).

Im Auftrag

J u c h u m

Einkommensteuer

Bundesamt für Finanzen

Bonn, 18. März 1998

St I 4 - S 2280 - 21/98

Familienkassen i.S.d. § 72 EStG
Bundesanstalt für Arbeit

Familienleistungsausgleich; Leistungen der Sozialhilfe als Bezüge des Kindes; Anrechnung von Eingliederungshilfe bei behinderten Kindern

Die Weisung vom 23. 12. 1997 - St I 4 - S 2280 - 107/97 (BStBl 1998 I S. 20) wird dahingehend konkretisiert und ergänzt, daß jede Art der Anrechnung von Kindergeld auf die Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt dazu führt, daß diese Leistungen nicht als Bezug anzurechnen sind.

Die Dienstanweisung DA-FamEStG wird daher in Punkt 63.4.2.3 Abs. 2 wie folgt geändert:

Zu den Bezügen zählen insbesondere:

(. . .)

Leistungen zur Sicherstellung des Unterhalts nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes (z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe) oder des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Unterkunft in sozialpädagogischen begleiteten Wohnformen, § 13 Abs. 3; Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht, § 21 Satz 2; Hilfen für junge Volljährige, § 41 9. Abs. 2 i.V.m. § 39), soweit von einer Rückforderung bei gesetzlich Unterhaltsverpflichteten abgesehen worden ist. Hilfe zum Lebensunterhalt gilt jedoch dann nicht als Bezug, wenn das Kindergeld nach § 74 Abs. 1 Satz 4 EStG an das Sozialamt abgezweigt wird, dieses einen Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 5 EStG geltend macht oder - zur Vereinfachung - das Kindergeld auf seine Leistung anrechnet.

Hinsichtlich der Eingliederungshilfe für teilstationär untergebrachte Kinder ist wie folgt zu verfahren:

Wird für ein teilstationär untergebrachtes behindertes Kind (z.B. Betreuung in einer Behinderten-Werkstatt bei täglicher Rückkehr in den elterlichen Haushalt) Eingliederungshilfe geleistet, so ist diese als Bezug anzurechnen, soweit sie nicht einen behinderungsbedingten Mehrbedarf abdeckt. In der Eingliederungshilfe enthaltene Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sind dabei mit den Werten der Sachbezugsverordnung anzusetzen. Verfügt das Kind über keine weiteren Einkünfte oder Bezüge, so ist anzunehmen, daß die verbleibenden Unterhaltslasten von den Eltern getragen werden, so daß in diesen Fällen eine Aufteilung der Eingliederungshilfe auf den notwendigen Lebensbedarf und den behinderungsbedingten Mehrbedarf nicht erforderlich ist.

Im Auftrag

Dr. E b e r m a n n

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 20. März 1998

IV B 2 - S 2135 - 4/98

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Bundesrechnungshof

Bundesfinanzhof

Einkommensteuerrechtliche Behandlung landwirtschaftlicher Grundstücke im Fall der Nutzungsänderung vor Inkrafttreten des § 4 Abs. 1 Satz 4 EStG; Anwendung der Billigkeitsregelung

Sitzung ESt II/98 zu TOP 16

Nach der Billigkeitsregelung in dem BMF-Schreiben vom 15. März 1979 (BStBl I S. 162), die durch das BMF-Schreiben vom 28. Juli 1983 (BStBl I S. 383) bestätigt worden ist, galt ein Wirtschaftsgut, das zum notwendigen Betriebsvermögen eines Land- und Forst- wirtes gehörte, der seinen Gewinn durch Vollschätzung, durch Überschußrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG oder nach Durchschnitts- sätzen gemäß § 13 a EStG ermittelte, und das aufgrund einer Nutzungsänderung nicht mehr dem notwendigen Betriebsvermögen zuzurechnen war, als steuerfrei entnommen, wenn es nach der Nutzungsänderung nicht zum notwendigen Privatvermögen gehörte.

Mit Urteil vom 7. November 1996 (BStBl 1997 II S. 245) hat der BFH entschieden, daß diese Billigkeitsregelung zu Unrecht erlassen worden ist.

Im Hinblick darauf wird die Billigkeitsregelung in dem BMF-Schreiben vom 15. März 1979 (BStBl I S. 162) und vom 28. Juli 1983 (BStBl I S. 383) mit Ablauf des Jahres 1998 aufgehoben.

Im Auftrag

S a r r a z i n

Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder

Kontrollmitteilungen für die Steuerakten des Erblassers und des Erwerbers

Bezug: Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15. Juli 1994 (BStBl I S. 529)

Vom 25. März 1998

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die den Kontrollmitteilungen der Erbschaftsteuer-Finanzämter zukommt, ist künftig wie folgt zu verfahren.

Kontrollmitteilungen für die Steuerakten des Erblassers

- a) Das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt hat dem für die Besteuerung des Erblassers nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt den ermittelten Nachlaß mitzuteilen, wenn der **Reinwert** mehr als 500000 DM oder das zum Nachlaß gehörende **Kapitalvermögen** mehr als 100000 DM beträgt. Der Kontrollmitteilung sollen Zweitschriften der Anzeigen der Geldinstitute nach § 33 ErbStG beigefügt werden.

Kontrollmitteilungen für die Steuerakten des Erwerbers

- b) Das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt hat dem für die Besteuerung des Erwerbers nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt den Erwerb mitzuteilen, wenn dessen erbschaftsteuerlicher **Bruttowert** mehr als 500000 DM oder das zum Erwerb gehörende **Kapitalvermögen** mehr als 100000 DM beträgt. Für Schenkungen von Kapitalvermögen gilt die Wertgrenze von 100000 DM entsprechend.

Die Kontrollmitteilungen sind unabhängig davon zu erteilen, ob es zu einer Steuerfestsetzung gekommen ist.

Es bleibt den Erbschaftsteuer-Finanzämtern unbenommen, bei gegebenem Anlaß, z.B. wenn eine Schenkung erst im Rahmen einer Außenprüfung oder Fahndung aufgedeckt wurde, oder auch, wenn die vorgenannten Beträge unterschritten werden, Kontrollmitteilungen zu übersenden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Bundesländer. Er tritt an die Stelle des Bezugserlasses.

Finanzministerium Baden-Württemberg

S 3900/3

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

34 - S 3900 - 8/76 - 13144

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin

III C 3 - S 3900 - 1/92

Ministerium der Finanzen des Landes
Brandenburg

32 - S 3900 - 2/98

Senator für Finanzen der Freien Hansestadt
Bremen

S 3900 - 130 - 104

Finanzbehörde der Freien und Hansestadt
Hamburg

51 - S 3844 - 06/97

Hessisches Ministerium der Finanzen

S 3900 A - 32 - II B 41

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

IV 330 - S 3900 - 6/94

Niedersächsisches Finanzministerium

S 3715 - 2R - 34 2

Finanzministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

S 3900 - 10 - V A 2

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

S 3900 A - 447

Ministerium für Wirtschaft und Finanzen
Saarland

B/5 - 85/98 - S 3900

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

34 - S 3900 - 4/26 - 18869

Ministerium der Finanzen des Landes
Sachsen-Anhalt

45 - S 3844 - 1

Ministerium für Finanzen und Energie
des Landes Schleswig-Holstein

VI 310 - S 3900 - 008

Thüringer Finanzministerium

S 3900 A - 7 - 201 (S)

Kirchensteuer

Der Senator für Finanzen

Bremen, 5. März 1998

S 2442 - 5146 - 114

Bekanntmachung über die Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 1998

Soweit Kirchensteuern nach dem Maßstab der Einkommensteuer oder Lohnsteuer von den Finanzämtern verwaltet oder von den Arbeitgebern erhoben werden, gelten im Lande Bremen für das Steuerjahr 1998 die folgenden von den zuständigen Kirchensteuerbehörden mit staatlicher Anerkennung festgesetzten Hundertsätze der Kirchensteuern:

- a) Römisch-katholische Kirchensteuer
 - 8 v.H. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)
- 1. Evangelische Kirchensteuer
 - b) 8 v.H. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)

Bemessungsgrundlage ist die nach Maßgabe des § 51a Abs. 2 EStG ermittelte Einkommensteuer bzw. die nach Maßgabe des § 51a Abs. 2a EStG ermittelte Lohnsteuer.

Die Kirchensteuer beträgt höchstens 3 v.H. des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen

- 2. umzurechnenden Arbeitslohnes. Bei der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.

- 3. Die Erhebung von Mindestbeträgen an Kirchensteuer sowie die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes sind im Lande Bremen nicht vorgesehen.

Dieser Erlaß wird in die EStG-Kartei aufgenommen.

Im Auftrag

H o f f m a n n

Kirchensteuer

RP

Ministerium der Finanzen

S 2442 A - 443

Bekanntmachung

über die Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 1998

Soweit Kirchensteuern nach dem Maßstab der Einkommensteuer oder Lohnsteuer von den Finanzämtern verwaltet oder von

1. den Arbeitgebern erhoben werden, gilt im Lande Rheinland-Pfalz für das Steuerjahr 1998 der von den zuständigen Kirchenbehörden mit staatlicher Anerkennung festgesetzte Hundertsatz von

9 v.H. als Zuschlag zur Einkommensteuer

(Lohnsteuer)

für folgende Kirchensteuern vom Einkommen:

- a) Evangelische Kirchensteuer
- b) Römisch-Katholische Kirchensteuer
- c) Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinde Koblenz
- d) Religionsgemeinschaftssteuern der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz
- e) Religionsgemeinschaftssteuern der Freireligiösen Gemeinde Mainz
- f) Religionsgemeinschaftssteuern der Freien Religionsgemeinschaft Alzey
- g) Alt-Katholische Kirchensteuer

Bemessungsgrundlage ist die nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer oder Lohnsteuer.

Hinsichtlich des von den Diözesen Limburg, Mainz und Trier, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Freireligiösen Gemeinde Mainz erhobenen besonderen Kirchgeldes gilt im Land Rheinland-Pfalz für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 1998 folgende von den zuständigen Kirchenbehörden mit staatlicher Anerkennung festgelegte Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsames zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) DM	jährliches besonderes Kirchgeld DM
1	54 001— 64 999	216
2	65 000— 79 999	360
2. 3	80 000— 99 999	480
4	100 000—149 999	660
5	150 000—199 999	1 200
6	200 000—249 999	1 800
7	250 000—299 999	2 400
8	300 000—349 999	2 820
9	350 000—399 999	3 240
10	400 000 und mehr	4 500

Das gemeinsame zu versteuernde Einkommen ist in allen Fällen des § 32 des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag zu vermindern.

Mainz, den 18. März 1998

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

Lohnsteuer

Bekanntmachung über die Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs (§ 3 Nr. 64 EStG)

Die in der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1997 - IV B 6 - S 2341 - 1/98 (BStBl 1998 I S. 91) veröffentlichte Gesamtübersicht über die maßgebenden Kaufkraftzuschläge wird wie folgt geändert:

Land	ab	Kaufkraft- zuschlag in v.H.	Land	ab	Kaufkraft- zuschlag in v.H.
Argentinien	1. 1. 1998	25	Myanmar	1. 3. 1998	20
Armenien	1. 5. 1997	10	Neuseeland	1. 1. 1998	5
Australien	1. 2. 1998	0	Nigeria		
Burkina Faso	1. 1. 1998	5	— Lagos	1. 3. 1998	10
Frankreich			Oman	1. 7. 1997	5
— Lyon	1. 1. 1998	15	Papua-Neuguinea	1. 3. 1998	10
Ghana	1. 2. 1998	0	Paraguay	1. 2. 1998	0
Guatemala	1. 8. 1997	15	Peru	1. 2. 1998	10
Indonesien	1. 1. 1998	0	Philippinen	1. 1. 1998	0
Jamaika	1. 7. 1997	15	Singapur	1. 2. 1998	10
Japan	1. 1. 1998	55	Sudan	1. 2. 1998	5
	1. 4. 1998	50	Taiwan	1. 7. 1997	25
Kanada				1. 2. 1998	15
— Montreal	1. 2. 1998	0	Türkei		
— Vancouver	1. 2. 1998	5	— Istanbul	1. 2. 1997	5
— Winnipeg	1. 2. 1998	0	Usbekistan	1. 6. 1997	5
Kolumbien	1. 1. 1998	10			
Korea	1. 1. 1998	15			
	1. 3. 1998	0			
Korea, DVR	1. 3. 1998	25			
Lettland	1. 1. 1998	0			
Malawi	1. 3. 1998	0			
Mexiko	1. 3. 1998	0			
Mongolei	1. 8. 1997	40			

Bonn, 23. März 1998

IV B 6 — S 2341 — 4/98

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Sarrazin

Bonn, 23. März 1998 IV B 6 - S 2341 - 4/98

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Sarrazin

Steuerberatungsgesetz

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 19. März 1998

Zusammenschluß von Steuerberatern mit ausländischen Berufsangehörigen nach § 56 Abs. 2 StBerG

Nach § 56 Abs. 2 StBerG ist ein Zusammenschluß von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten mit ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, nach Maßgabe des § 56 Abs. 1 StBerG zulässig, wenn diese im Ausland einen den in § 56 Abs. 1 StBerG genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen des StBerG im wesentlichen entsprechen. Der Zusammenschluß berechtigt die ausländischen Soziern aber nicht, in Deutschland Steuerberatung zu leisten, es sei denn, sie sind nach dem Steuerberatungsgesetz zum Steuerberater bestellt.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder und der Bundessteuerberaterkammer ist die Vergleichbarkeit mit dem Beruf des Steuerberaters für folgende ausländische Berufsangehörige festgestellt worden:

Österreich	— Steuerberater — Beideter Buchprüfer und Steuerberater — Beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater — Rechtsanwalt
Belgien	— Conseil Fiscal/Belastingconsulent, der dem Institut Belge des Conseils Fiscaux/ Instituut van Belastingconsulenten van België angehört — Réviseur d'Entreprises/Bedrijfsrevisor — Avocat/Advocaat — Rechtsanwalt
Schweiz	— Dipl. Steuerexperte, der Mitglied der Treuhand-Kammer ist — Dipl. Wirtschaftsprüfer, der Mitglied der Treuhand-Kammer ist
Tschechische Republik	— Danový Poradce, der Mitglied von Komora danových poradců České Republiky ist
Dänemark	— Registreret Revisor — Statsautoriseret Revisor — Advokat
Spanien	— Asesor Fiscal, der der Asociación Española de Asesores Fiscales angehört — Abogado/Advocat/Avogado/Abokatu
Frankreich	— Expert Comptable — Commissaire Aux Comptes — Avocat (Conseil Fiscal/Specialiste en droit fiscal)
Finnland	— Hyväksytty tilintarkastaja (KHT/HTM) — Asianajaja/Advokat
Griechenland	— Dikigoros
Ungarn	— Adótanácsadó (Adószakértő), der Mitglied von Magyar Adótanácsadók Országos Egyesülete ist
Italien	— Dottore Commercialista — Ragioniere e Perito Commerciale — Revisore Contabile — Avvocato
Irland	— Tax Consultant, der dem Institute of Taxation in Ireland angehört — Registered Auditor — Barrister — Solicitor
Luxemburg	— Expert Comptable, der Mitglied des Ordre des Experts Comptables Luxembourgeois ist — Réviseur d'Entreprises — Avokat
Malta	— Tax Consultant/Tax Adviser, der Mitglied des Malta Institute of Taxation ist
Norwegen	— Registrert Revisor — Statsautorisert Revisor
Niederlande	— Belastingadviseur, der Mitglied von De Nederlandse Federatie van Belastingadviseurs oder von De Nederlandse Orde van Belastingadviseur ist — Accountant-Administratieconsulent — Registeraccountant — Advocaat
Portugal	— Revisor Oficial de Contas — Advogado
Polen	— Doradca Podatkowy
Schweden	— Auktoriserad Revisor — Godkänd Revisor — Advokat
Slowakische Republik	— Danový Poradca, der Mitglied von Slovenská komora danových poradcov ist
Slowenien	— Davčni Svetovalec, der Mitglied von Društvo Davčnih Svetovalcev Slovenije (DDSS) ist
Vereinigtes Königreich	— Tax Adviser, der Mitglied des Chartered Institute of Taxation ist — Registered Auditor — Advocate — Barrister — Solicitor

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 1. April 1998

IV C 4 - S 7329 - 8/98

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Umsatzsteuer-Umrechnungskurse und Durchschnittswert der ECU für den Monat März 1998

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 UStG werden die Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat März 1998 wie folgt festgesetzt:

USA	1 US-\$ (US-Dollar)	1,83
Großbritannien	1 £ (Pfund Sterling)	3,04
Irland	1 Ir £ (Irisches Pfund)	2,51
Kanada	1 kan \$ (Kan. Dollar)	1,29
Niederlande	100 hfl (Holländ. Gulden)	88,84
Schweiz	100 sfr (Schweizer Franken)	122,80
Belgien	100 bfrs (Belgische Francs)	4,86
Frankreich	100 FF (Französische Francs)	29,89
Dänemark	100 dkr (Dänische Kronen)	26,29
Norwegen	100 nkr (Norwegische Kronen)	24,14
Schweden	100 skr (Schwedische Kronen)	22,99
Italien	1 000 Lit (Lire)	1,02
Österreich	100 S (Schilling)	14,23
Spanien	100 Ptas (Pesetas)	1,18
Portugal	100 Esc (Escudos)	0,98
Japan	100 ¥ (Yen)	1,42
Finnland	100 Fmk (Finnmark)	33,04

Die übrigen Währungen sind jeweils nach dem Tageskurs umzurechnen.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat den Durchschnittswert der ECU für den Monat März 1998 auf 1,98 DM festgesetzt. Dieser Wert kann bei der Umrechnung der ECU in Deutsche Mark für Zwecke der Umsatzsteuer zugrunde gelegt werden.

Im Auftrag

H i m s e l

Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle) Vom 17. März 1998

Das Zweite Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle) vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039)^{*)} ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel 2 ist wie folgt zu berichtigen:

- a) In Absatz 11 Nr. 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe dd ist die Angabe "Absatz 3" durch die Angabe "Absatz 4" zu ersetzen.
- b) In Absatz 14 ist die Angabe "§ 463b Abs. 2 Satz 3" durch die Angabe "§ 463b Abs. 3 Satz 2" zu ersetzen.

Bonn, den 17. März 1998

Bundesministerium der Justiz

Im Auftrag

Hilger

^{*)} BStBl 1998 I S. 3